



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bramberg am Wildkogel vom 10.12.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl. Nr. 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Bramberg am Wildkogel (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes richtet sich grundsätzlich nach dem jährlich durch das Land Salzburg festgelegten Richtlinien für die Förderungen von Wasserversorgungs- u. Abwasseranlagen, Zahl: 20051-RU/2012/95-2012 und beträgt für das Jahr 2016 € 540,-- (exkl. USt.). Dieser Wert wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgelegt, bzw. angepasst.

- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen folgende Nutzflächen einer Bemessungseinheit:
- a) bei Wohnflächen je 20 m²
 - b) unterirdische Nutzflächen¹ je 50 m², sofern eine Nutzung aufgrund baurechtlicher, bzw. -technischer Vorschriften als Wohnraum nicht möglich ist.
 - c) bei Verwaltungs-, Geschäfts- und gewerblichen Betriebsflächen je 50 m²
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke² bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Dachböden³
 - Garagen; gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.)
 - Heiz-, Technik-, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - Stiegen, Treppen und Gänge – soweit diese Gänge nicht Bestandteil einer Wohnung oder eines Betriebes sind – offene Balkone, Loggien und Terrassen
 - Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs 8 zu bemessen.
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:
- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebett

¹ Dies betrifft ua klassische Kellerräumlichkeiten, welche mangels Belichtung, Belüftung, Raumhöhe udgl nicht zu Wohnzwecken geeignet sind, bzw. nicht dem ständigen oder längeren Aufenthalt von Menschen dienen (zB. Keller-, Lager-, Vorrats-, Hobby- und Abstellräume).

² Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

³ ausgebautes Dachgeschoss zählt zur Bemessungsgrundlage.

	2,2 Zusatzbetten
ohne Beherbergung	3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien.....	10 Sitzplätze
Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.	
• Privatzimmervermietung	1,1 Gästebett 2,2 Zusatzbetten
• Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten	1,1 Bett
• Campingplätze	1 Stellplatz
• Veranstaltungsstätten und –säle	20 Sitzplätze
• Schulen, Kinderbetreuungsstätten	9 Personen
• Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall	50 m ² Nutzfläche
• Lager- und Produktionsflächen mit WC.....	1 WC-Sitz
• Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen.....	1 WC-Sitz

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:

- Abwassermenge 150 l pro Tag
- BSB₅ 60 g
- CSB 120 g
- N (Stickstoff) 10 g
- P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.⁴

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen, Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen100 m²/Punkt
- Begrünte Dächer.....200 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

⁴ in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc)}}$$

- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

- 1) Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
- 2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt (Guthaben verbleibt auf der Liegenschaft).

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Baubeginn. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht ebenfalls mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Hannes
Enzinger



Hannes Enzinger